

Aktenzeichen: II-5021.2 (Verfahrensgrundsätze)
Verfasser: Rieder, Thißen, Pauquet

Absolventenmanagement bei Maßnahmen und Projekten (ohne FBW)
in der StädteRegion Aachen

Eine Qualifizierungsmaßnahme wird dann als erfolgreich angesehen, wenn im Anschluss an die Maßnahme eine Integration in Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt realisiert wird. Eine Beschäftigungsmaßnahme ist darüber hinaus erfolgreich, wenn es gelingt, die Teilnehmer an Beschäftigungsfähigkeit heranzuführen oder vorliegende Vermittlungshemmnisse zu beseitigen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Grundsicherungsstelle gegen Ende einer Qualifizierungs- bzw. Beschäftigungsmaßnahme die Eingliederungsbemühungen besonders zu verstärken. Hierzu ist spätestens einen Monat (bei Ausbildungsmaßnahmen BAE/3.Weg 3 Monate) vor individuellem Maßnahmeende ein vorläufiger Abschlussbericht des jeweiligen Trägers für den Hauptbetreuer zu erstellen.

Absolventen einer Qualifizierungsmaßnahme sind bei den Vermittlungsaktivitäten besonders zu berücksichtigen und zu betreuen, damit die Integration in den ersten Arbeitsmarkt möglichst zeitnah entsprechend dem Qualifizierungsziel erfolgen kann. Bei Absolventen einer niedrigschwelligen, eher praktisch ausgerichteten Maßnahme ist teilnehmerbezogen zu prüfen, ob entsprechende Vermittlungsaktivitäten rechtzeitig vor Maßnahmeende eingeleitet werden können (→ „Eignungsprüfung 1. Arbeitsmarkt“).

Für alle Absolventen gilt: Profiling ist rechtzeitig seitens des Hauptbetreuers zu aktualisieren, Zielberuf / Bewerberangebot ist anzupassen, ggf. sind neue Qualifikationen aufzunehmen.

Ein einheitliches Vorgehen im Absolventenmanagement bei Maßnahmen und Projekten kann aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen sowie der unterschiedlichen Eintritts-, Verweil- und Austrittsmodalitäten nicht analog zu den Vorgaben beim FBW-Absolventenmanagement erfolgen.

Vielmehr müssen die einzelnen Maßnahmen / Projekte differenziert und „gruppenspezifisch“ im Hinblick auf das Absolventenmanagement betrachtet werden.

Die Gruppenzugehörigkeit einer Maßnahme / eines Projektes in Bezug zum Absolventenmanagement wird in der FörderBar in der Kurzbeschreibung aufgeführt.

Gruppe I: Ausbildungsmaßnahmen

Bei Ausbildungsmaßnahmen (BAE und BAE 3.Weg) beginnt bereits 3 Monate vor dem Ende der Maßnahme analog zu FBW das sogenannte Absolventenmanagement.

In dieser 3-Monatsfrist sind in einer Fallkonferenz (Träger / Berufskolleg / zuständige Ansprechpartner in den Geschäftsstellen, SB 664) die Vermittlungsaktivitäten verbindlich

festzulegen und zu dokumentieren, damit die Vermittlung in Arbeit erfolgreich durchgeführt werden kann.

Das Absolventenmanagement wird dann als „**erfolgreich**“ bewertet, wenn innerhalb der 3 Monatsfrist vor dem Ende einer Maßnahme bei den Absolventen eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen oder eine bestehende fortgeschrieben worden ist **und** mindestens ein Vermittlungsvorschlag dokumentiert worden ist.

Insofern sind Kunden, die sich in einer BAE bzw. BAE-3.Weg-Ausbildung befinden, vor Ihrem Abschluss bei der Arbeitsvermittlung besonders zu betreuen und bei Vermittlungsvorschlägen zu berücksichtigen. Die frühzeitige Anmeldung bei der Arbeitsvermittlung des JobCenters(als Arbeitssuchende) durch den Kunden ist vom jeweils durchführenden Bildungsträger anzustoßen. Gleichzeitig ist der Bildungsträger durch die einschlägigen Verdingungsunterlagen verpflichtet, eigenständig während der gesamten Maßnahmezeit in originäre betriebliche Ausbildungsstellen bzw. zum Ende der Ausbildung in entsprechende sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu vermitteln. Dies wird vom Team 664 überwacht und dokumentiert. Der Träger zeichnet dabei für die ordnungsgemäße Maßnahmedurchführung während der gesamten Durchführungszeit verantwortlich. Durch Teilnahme an in der Regel alle 3 Monate stattfindenden Fallkonferenzen wird dies von den jeweiligen Ansprechpartnern in den Geschäftsstellen des JobCenters überwacht und vom Team 664 federführend begleitet.

Gruppe II: Qualifizierungsmaßnahmen / marktnahe Maßnahmen

Das Absolventenmanagement wird dann als „**erfolgreich**“ bewertet, wenn innerhalb eines Monats vor individuellem Maßnahmeende bei den Absolventen eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen oder eine bestehende fortgeschrieben worden **und** mindestens ein Vermittlungsvorschlag dokumentiert bzw. eine weiterführende Qualifizierung angestoßen worden ist.

Da die individuelle Teilnahmedauer sehr unterschiedlich sein kann kommt das Absolventenmanagement verpflichtend in den Fällen zum Tragen, in denen die Teilnahmedauer von 6 Monaten erreicht bzw. überschritten wird.

Der Hauptbetreuer des Teilnehmers setzt sich zu Beginn der Zuweisung eine entsprechende WV in VerBIS.

Im Rahmen des Absolventenmanagements sind dann folgende Aktivitäten umzusetzen:

- Aufarbeitung/Aktualisierung des Bewerberprofils: Fähigkeiten, Fertigkeiten, persönliche Eigenschaften (Überprüfung der Eingaben des Kunden in der Jobbörse)
- Klärung ob eine Übernahmechance beim Praktikumsbetrieb besteht. Hierbei kann der Kunde über Freischaltung in Verbis aktiv eingebunden werden.
- Prüfen der Bewerbungsunterlagen
- Aushändigung Vermittlungsvorschlag und Buchung in Verbis
- Erstellung oder Fortschreiben einer neuen Eingliederungsvereinbarung (zwingende Inhalte: Eigenbemühungen, aktiv bewerben, Angebot Vermittlungsbudget, Termin zwecks Überprüfung der Eigenbemühungen setzen)

Gruppe III: niedrigschwellige Maßnahmen

Das Absolventenmanagement wird dann als „**erfolgreich**“ bewertet, wenn innerhalb eines Monats vor individuellem Maßnahmeende bei den Absolventen eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen oder eine bestehende fortgeschrieben worden ist. Sofern die individuelle Voraussetzung für eine Vermittlung auf dem 1. Arbeitsmarkt gegeben ist, muss analog zum Verfahren zu Gruppe II mindestens ein Vermittlungsvorschlag dokumentiert worden sein.

Sofern für eine längerfristige/ dauerhafte Arbeitsintegration berufliche Qualifizierungsmaßnahmen vorzuschalten sind, sind diese entsprechend Gruppe II anzustoßen.

Da die individuelle Teilnahmedauer sehr unterschiedlich sein kann kommt das Absolventenmanagement verpflichtend in den Fällen zum Tragen, wenn die Teilnahmedauer von 6 Monaten erreicht bzw. überschritten wird.

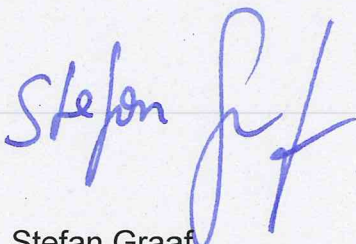
Der Hauptbetreuer setzt sich zu Beginn der Zuweisung eine entsprechende WV in VerBIS. Ob lediglich das Fortschreiben einer Eingliederungsvereinbarung oder eine neue EV abgeschlossen wird, entscheidet und dokumentiert der Hauptbetreuer je nach individueller Teilnehmersituation.

Gruppe IV: Maßnahmen, bei denen ein Absolventenmanagement nicht verpflichtend ist

Bei Maßnahmen, die als Maßnahmebestandteil bereits eine sv-pflichtige Beschäftigung vorsehen (z.B. „AnHand“) oder bei denen während der Maßnahme eine betriebliche Fortbildung oder Umschulung Bestandteil sind (z.B. „2.Chance“) entfällt die Notwendigkeit des Absolventenmanagement. Stattdessen ist der Einsatz individueller Stabilisierungshilfen zu prüfen und die Prüfung zu dokumentieren.

Bei Maßnahmen und Projekten von weniger als 6 Monaten individueller Zuweisungszeit ist das Absolventenmanagement sinnvoll, jedoch nicht verpflichtend. Wird kein Absolventenmanagement durchgeführt, ist nach Beendigung der Maßnahme in einem Zeitraum von maximal 2 Wochen nach Erhalt des Teilnehmerberichtes ein persönliches Gespräch zwischen Kunde und Hauptbetreuer zur weiteren Vorgehensweise zu führen und der Bewerberdatensatz (insbesondere 4PM) zu aktualisieren.

Eschweiler, 14.05.2012



Stefan Graaf
Geschäftsführer